



Richtlinien für Zuwendungen aus dem Streuobstförderprogramm:

1. Allgemeines

Das Streuobstförderprogramm des Zollernalbkreises unterstützt die **Pflanzung von Obsthochstämmen** innerhalb des Kreisgebietes. Künftig umfasst dieses Programm auch die nachhaltige Anlage von Streuobstwiesen durch Bildungseinrichtungen unter Anleitung eines Streuobst- und Naturschutzpädagogen.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Förderung von Bildungseinrichtungen

Die Förderung erhalten Bildungseinrichtungen, die im Rahmen eines nachhaltigen Schulprojektes unter Anleitung eines Streuobst- und Naturschutzpädagogen über mehrere Jahre hinweg eine Streuobstwiese anlegen und pflegen.

Voraussetzungen:

- Vorlage eines formlosen Projektkonzeptes über Ort, Umfang und Pflege der Obsthochstämmen
- Betreuung durch einen Streuobst- und Naturschutzpädagogen
- Ein schulnahes Grundstück muss längerfristig (mind. 10 Jahre) zur Verfügung stehen
- Pflanzabstand bei Steinobst mind. 8 m, bei Kernobst 10 m
- Jährlich werden 2 – 10 Obsthochstämmen (Stammhöhe mind. 1,60 m) mit geeigneten Sorten (siehe hierzu Broschüre „Empfehlenswerte Obstsorten für den Zollernalbkreis“) gepflanzt
- Schutz vor Wühlmausverbiss in der Pflanzgrube durch Drahtkorb aus feuerverzinktem Draht (Maschenweite 13-20 mm)

Fördersätze:

Der Zuschuss beträgt bis zu 100% der entstandenen und nachgewiesenen Anschaffungskosten. Zuschussfähig sind hierbei die mit Originalrechnung nachgewiesenen Materialkosten für Pflanzen, Draht, Pfahl, Vogelsitzstangen und sonstige Materialien (z.B. Anbindematerial, Bodenverbesserung).



2.2 Förderung von Privatpersonen, Vereine und Verbände

Die Förderung erhalten Privatpersonen, Vereine und Verbände. Sie soll vorrangig über die örtlich ansässigen Obst- und Gartenbauvereine, Vereine der Gartenfreunde sowie Fachwarte für Obst und Garten erfolgen, die eine sachgerechte Pflanzung und Folgepflege (insbesondere Kronenaufbauschnitt) gewährleisten. Landwirte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Voraussetzungen:

- Pflanzung von mindestens 10 Hochstämmen (Stammhöhe mind. 1,60 m) in bereits bestehenden Beständen oder in deren Nachbarschaft, nicht in Hausgärten
- Schutz vor Wühlmausverbiss in der Pflanzgrube durch Drahtkorb aus feuerverzinktem Draht (Maschenweite 13-20 mm)
- Verwendung von robusten, standortgerechten Sorten
- Pflanzabstand bei Steinobst mind. 8 m, bei Kernobst 10 m
- bevorzugt gefördert werden Neu- und Ersatzpflanzungen in Schwerpunktgebieten und ausgewiesenen Schutzgebieten (Geschützte Grünbestände, Flächenhafte Naturdenkmale, Natur- und Landschaftsschutzgebiete)

Fördersätze:

Der Regelzuschuss beträgt 50% der entstandenen und nachgewiesenen Anschaffungskosten. In begründeten Einzelfällen kann ein Bonusaufschlag mit bis zu 30% bewilligt werden. Zuschussfähig sind hierbei die mit Originalrechnung nachgewiesenen Materialkosten für Pflanzen, Draht, Pfahl, Vogelsitzstangen und sonstige Materialien (z.B. Anbindematerial, Bodenverbesserung).

3. Antragstellung:

Bei der Obst- und Gartenbauberatung des Landratsamtes Zollernalbkreis ist ein Antrag (siehe Vordruck), für Bildungseinrichtungen ein Projektkonzept zu stellen.

Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt durch die Obst- und Gartenbauberatung im Landratsamt und gilt für das laufende Kalenderjahr.

Zuschüsse werden im Kalenderjahr nur bis zur Höhe der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Sofern die Zuschussmittel für das Haushaltsjahr ausgeschöpft sind, werden begründete Anträge in Wartelisten für das Folgejahr übernommen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Nach stichprobenartiger Überprüfung der Pflanzung und Vorlage der Rechnungen wird die Zuwendung ausbezahlt. Sie kann zurückgefordert werden, wenn die Bäume infolge unterlassener oder unsachgemäßer Pflege innerhalb von 10 Jahren absterben und nicht nachgepflanzt werden.

Ansprechpartner: Obst- und Gartenbaufachberater Herr Zehnder: 07433 / 92-1340
Naturschutzfachkraft Herr Kleiner: 07433 / 92-1344